

5. der Täter gewerbsmäßig Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung begangen hat,
6. die Tat gegen den Bestand oder die Tätigkeit der volkseigenen Betriebe gerichtet war.

### § 12

Der Versuch ist, abgesehen von den Fällen des § 5 Abs. 3, in allen Fällen dieser Verordnung strafbar.

### § 13

(1) Die Höhe der Geldstrafe ist, abgesehen von den Fällen des § 5, bei allen Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unbeschränkt.

(2) Neben einer Strafe nach §§ 1 bis 4 und 6 bis 10 kann auch die Einziehung bestimmter Vermögenswerte des Täters angeordnet werden.

(3) Die Einziehung des gesamten Vermögens des Täters kann, außer in den Fällen des § 1 Abs. 1, dann angeordnet werden, wenn es sich um einen schweren Fall vorsätzlicher Zu widerhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung handelt. 2 \* M §§ und fe-9

### § 14

(1) Neben einer Strafe nach §§ 1 bis 4 und 6 bis 10 kann auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren

1. dem Täter die leitende Tätigkeit in einem Betriebe oder jede Tätigkeit auf dem Gebiete, auf dem die Zu widerhandlung gegen die Wirtschaftsordnung begangen wurde, ganz oder teilweise untersagt oder die weitere Tätigkeit oder Leitung eines Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden,
2. die Verwaltung seines Betriebes oder des Betriebes, in dem die Zu widerhandlung begangen worden ist, durch einen Treuhänder angeordnet werden,